VERORDNUNG (EG) Nr. 1664/95 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1995

zur Änderung der in den Sektoren Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen erlassenen Verordnungen, mit denen vor dem 1. Februar 1995 bestimmte Preise und Beträge festgesetzt wurden, deren Ecu-Werte infolge der Abschaffung des Berichtigungsfaktors für die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse angepaßt worden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1995 wurde der Ecu-Wert bestimmter Preise und Beträge gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 geändert, um die Auswirkungen der Abschaffung des Berichtigungsfaktors von 1,207509 abzuschwächen, der bis zum 31. Januar 1995 auf die für die Landwirtschaft geltenden Umrechnungskurse Anwendung fand.

Die neuen Ecu-Werte der betreffenden Preise und Beträge richten sich seit dem 1. Februar 1995 nach den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 und Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95 (4).

Aus Gründen der Deutlichkeit und zur Erleichterung der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik empfiehlt es sich, gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 diejenigen Ecu-Werte der Preise und Beträge zu ersetzen, die mindestens ab den folgenden Zeitpunkten gelten:

— ab dem 1. Januar 1996 für Beträge, die nicht von einem Wirtschaftsjahr betroffen sind,

— ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1996 im Fall der Preise bzw. Beträge, für welches dieses Wirtschaftsjahr im Januar 1996 beginnt,

— ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1995/96 in den übrigen Fällen,

und die in den vor dem 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Rechtsakten aufgeführt sind.

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1528/95 (6), und ihrer Durchführungsverordnungen festgesetzten Sicherheiten sind hoch genug, um die Einhaltung dieser Verpflichtung zu gewährleisten. Der Berichtigungsfaktor von 1,207509 ist daher nicht auf diese Sicherheiten anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Infolge der Anpassung, die gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 und Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 ab dem 1. Februar 1995 bei den Ecu-Werten bestimmter Preise und Beträge in den Sektoren Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen vorgenommen wurde, werden die in Artikel 2 genannten Rechtsakte entsprechend den darin enthaltenen Angaben geändert.

Artikel 2

(1) Die Beträge der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates (7) in Portugal geltenden besonderen Beihilfen werden durch folgende Beträge ersetzt:

(1) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
(4) ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
(6) ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 3.
(7) ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 28.

(in ECU/Tonne)

	1995/1996	1996/1997	1997/1998	1998/1999	1999/2000	2000/2001	2001/2002	2002/2003
„Weichweizen	96,54	86,12	75,40	64,38	53,00	41,13	28,67	15,27
Mais	49,89	43,66	37,42	31,18	24,95	18,72	12,47	6,23
Gerste, Triticale, Roggen	63,19	55,28	47,39	39,48	31,60	23,69	15,79	7,90
Sorghum	43,37	37,95	32,53	27,11	21,69	16,25	10,84	5,42“

(2) In der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates [1]:

— Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich wird der Betrag „45 ECU“ durch den Betrag „54,34 ECU“ ersetzt;

— Artikel 4 Absatz 3 letzter Unterabsatz wird der Betrag „297 ECU“ durch den Betrag „358,6 ECU“ ersetzt;

— Artikel 4 Absatz 5 wird der Betrag „115 ECU“ durch den Betrag „138,9 ECU“ ersetzt;

— Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) wird der Preis „163 ECU“ durch den Betrag „196,8 ECU“ ersetzt;

— Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) wird der Preis „359 ECU“ durch den Betrag „433,50 ECU“ ersetzt;

— Artikel 6 wird der Betrag „65 ECU“ durch den Betrag „78,49 ECU“ ersetzt;

— Artikel 7 Absatz 5 wird der Betrag „57 ECU“ durch den Betrag „68,83 ECU“ ersetzt;

— Artikel 7 Absatz 6 wird der Betrag „40 ECU“ durch den Betrag „48,30 ECU“ ersetzt.

(3) In der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92:

— Artikel 3 Absatz 3 wird der Preis „98,71 ECU“ durch den Preis „119,19 ECU“ ersetzt;

— Artikel 8 Absatz 1 dritter Gedankenstrich wird der Preis „173,73 ECU“ durch den Preis „209,78 ECU“ ersetzt;

— Artikel 8 Absatz 2 dritter Gedankenstrich wird der Betrag „72 ECU“ durch den Betrag „86,94 ECU“ ersetzt.

(4) Die Tabelle im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 762/94 der Kommission [2] erhält folgende Fassung:

(in ECU)

Wirtschaftsjahr	1995/1996	1996/1997	1997/1998	1998/1999	1999/2000	2000/2001	2001/2002	2002/2003
„Zusätzlicher Ausgleich	24,09	21,28	18,43	15,54	12,62	9,64	6,57	3,41“

(5) In Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates [3] wird der Betrag „18,43 ECU“ durch den Betrag „22,25 ECU“ ersetzt.

(6) In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1872/94 des Rates [4] wird der Betrag „87 ECU“ durch den Betrag „105,1 ECU“ ersetzt.

(7) Auf die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und ihrer Durchführungsverordnungen festgesetzten Sicherheiten ist der Berichtigungsfaktor von 1,207509 nicht anzuwenden.

[1] ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.
[2] ABl. Nr. L 90 vom 7. 4. 1994, S. 8.
[3] ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 4.
[4] ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 10.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die in Artikel 2 Absätze 1 bis 6 aufgeführten Beträge und Preise jeweils ab dem Zeitpunkt der ersten Anwendung eines ab 1. Februar 1995 festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechnungskurses.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission